

angeschlagen am 28.06.2021
abgenommen am 12.07.2021



Zahl: 31/200-1266/40-2021

28.06.2021

Langtitel

Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge
Stellplatzverordnung 2021

Kundmachung

Die Stadtgemeindevertretung Hallein hat in ihrer Sitzung vom 25.03.2021 beschlossen:

Verordnung

Verordnung der Stadtgemeindevertretung Hallein über die Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge
(**Stellplatzverordnung 2021**).

Präambel/Promulgationsklausel

Auf Grund des § 38 Abs 3 Salzburger Bautechnikgesetz 2015, LGBl.Nr. 1/2016, zuletzt in der Fassung LGBl.Nr. 19/2018, wird verordnet:

Mindestens zu schaffende Stellplätze - Stellplatz-Schlüsselzahlen

§ 1

- (1) Gemäß § 38 Abs 3 des Salzburger Bautechnikgesetzes 2015 – BauTG, LGBl. Nr. 1/2016, werden abweichend von den Festlegungen laut Anlage 2 dieses Gesetzes für das gesamte Gemeindegebiet und abweichend davon für jenen Teil des Gemeindegebietes, die in der einen wesentlichen Inhalt dieser Verordnung darstellenden Anlage (Lageplan im Maßstab 1:8.500) farbig umrandet dargestellt ist, folgende Schlüsselzahlen für mindestens zu schaffende KFZ-Stellplätze festgesetzt, wobei allfällige Festlegungen in Bebauungsplänen hiervon nicht berührt werden:
1. Für die im Lageplan in roter Farbe umrandeten Bereiche des Gemeindegebietes ("Teilgebiet 1: Altstadtbereich und Pernerinsel"):
 - 1.1 **bei Wohnheimen**
für Schüler oder Lehrlinge 1 STPL je begonnene 35 Heimplätze,
für Studenten oder ledige Personen 1 STPL je begonnene 20 Heimplätze,
für Senioren 1 STPL je begonnene 35 Heimplätze,
für Pflegeheime 1 STPL je begonnene 50 Heimplätze;
 - 1.2. **bei Beherbergungsbetrieben** (Hotels, Gasthöfe, Pensionen u. dgl.)
1 STPL je begonnene 10 Gästezimmer;
 - 1.3. **bei Gastgewerbebetrieben** (Restaurants, Cafes, Bars u. dgl.)
1 STPL je begonnene 50 m² Nutzfläche des Gastraumes;
 - 1.4. **bei Büro- und Verwaltungsräumen, Ambulatorien und Arztpraxen**
1 STPL je begonnene 150 m² Nutzfläche;
 - 1.5. **bei Handelsgeschäften, Geschäftshäusern u. dgl. sowie Einkaufszentren ohne Lebens- und Genußmittelangebot**
1 STPL je begonnene 250 m² Verkaufsfläche;

1.6. bei Einkaufszentren mit Lebens- und Genußmittelangebot

1 STPL je begonnene 150 m² Verkaufsfläche;

1.7. bei Betriebsbauten, die nicht unter eine andere Ziff. fallen

1 STPL je begonnene 300 m² Nutzfläche;

1.8. bei Veranstaltungs- und Versammlungsstätten (Theater, Kinos, Konzerthäuser, Kongreßhäuser u. dgl.)

1 STPL je begonnene 25 Besucherplätze;

2. Für das restliche Gemeindegebiet

("Teilgebiet 2: Gemeindegebiet ohne Altstadtbereich und Pernerinsel"):

2.1. Häuser in der Gruppe (Reihenhäuser), Mehrfamilienhäuser und Geschößwohnbauten

WE bis 35 m² Nutzfläche *) 1 STPL/WE zusätzlich 20 % der angeführten STPL für Besucher

WE größer 35 m² Nutzfläche *) 2 STPL/WE zusätzlich 10 % der angeführten STPL für Besucher

*) Nutzfläche gemäß § 6 Abs. 1 Ziff. 9 S. WFG 1990

2.2. Kleinwohnhäuser bzw. Einfamilienhäuser

mit 1 WE 3 STPL

mit mehr als 1 WE siehe Punkt 1. Häuser in der Gruppe (Reihenhäuser), Mehrfamilienhäuser und Geschößwohnbauten

2.3. für Objekte für betreutes Wohnen

1,2 STPL pro WE

Voraussetzung für die Konsumation dieser Festlegung ist, dass die Gemeinde ein überwiegendes Einweisungsrecht von zumindest 75 % der Wohnungseinheiten erhält.

(2) Soweit sich ein Bauplatz über mehrere Teilgebiete erstreckt, ist jene Schlüsselzahl laut dieser Verordnung maßgeblich, die von der Anlage 2 des Salzburger Bautechnikgesetzes 2015 in größerem Ausmaß abweicht.

Schlussbestimmungen

§ 7

(1) Diese Verordnung tritt mit 29.06.2021 in Kraft.

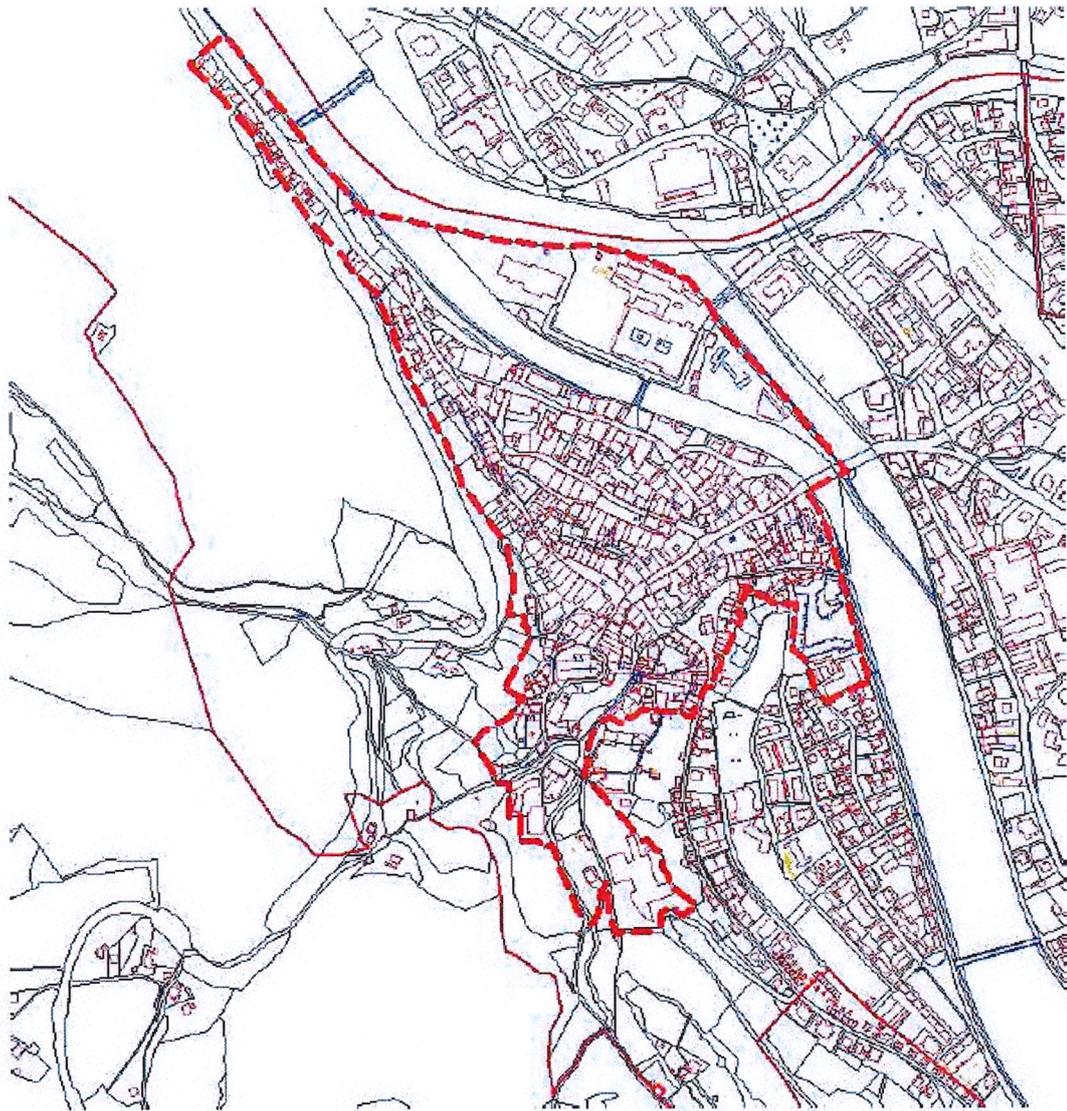
Gleichzeitig tritt die Stellplatzverordnung 2006 (SVO 2006), Beschluss der Stadtgemeindevertretung Hallein vom 22. Dezember 2016, Zahl 31/200-1266/27-2016, mit der Maßgabe außer Kraft, dass für Bauvorhaben, für die im Zeitpunkt des in Kraft tretens dieser Verordnung bereits um Baubewilligung gemäß BauPolG angesucht worden ist, die bisherigen Vorschriften gelten.

(2) Gemäß § 53 Salzburger Gemeindeordnung 2019 – GdO 2019, LGBl Nr 32/2020 idGF, erfolgt die Kundmachung hinsichtlich der einen wesentlichen Inhalt dieser Verordnung bildenden Anlage (Lageplan im Maßstab 1:8.500) durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Stadtamtes (Bauabteilung, 5400 Hallein, Schöndorferplatz 14).

FÜR DIE STADTGEMEINDEVERTRETUNG
DER BÜRGERMEISTER



Alexander Stangassinger



Lageplan Maßstab ca. 1 : 8.500

Teilgebiet 1 der Stellplatzverordnung der Stadtgemeinde Hallein - SVO 2021
"Altstadtbereich und Pernerinsel"

Rahmenrichtlinie zur Stellplatzverordnung der Stadt Hallein

Ergebnis gemäß Sitzung des Bau- und Raumordnungsausschusses vom 29.10.2019

→ Die Rahmenrichtlinie gilt als Ergänzung zur gültigen Stellplatzverordnung 2021
(GV - Beschluss 25.03.2021)

Anwendung:	gemäß §49 des Salzburger Bautechnikgesetzes – Ausnahme von der Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen
Gültigkeit:	im 2. Teilgebiet gemäß der gültigen SVO 2006
Abschläge:	auf den Stellplatzschlüssel bei Wohnnutzungen von 2,2 STPL / Wohneinheit
Kriterium:	→ ÖV - Versorgung gemäß den nachfolgenden Festlegungen
Antragstellung:	Auf Antrag des Einschreiters zur Ausnahme gemäß §49 BTG mit den entsprechenden Nachweisen im Einreichoperat wird der Einzelfall durch die Baubehörde im Bescheid erledigt

Verkehrsplanung Dipl.-Ing. Dietmar Krammer, PUCH bei Hallein / Stadtgemeinde Hallein

Bewertung künftiger Stellplatzschlüssel

Ergebnis gemäß Sitzung des Bau- und Raumordnungsausschusses vom 29.10.2019

➤ ÖV – Versorgung

Tabelle zur Abminderung des Stellplatzschlüssels:

	Entfernung Fußweg (vom Bauplatz zur Haltestelle/Bahnhof)	Häufigkeit x) Werktags 6:00-19:00	Abschläge von 2,2
Bus	300m	15'	0,4
		30'	0,3
		60'	0,2
	500m	15'	0,3
		30'	0,2
		60'	0,1
Bahn	500m	15'	0,4
		30'	0,3
		60'	0,2
	1000m	15'	0,3
		30'	0,2
		60'	0,1

Bus und Bahn max. es gilt nur ein Wert (der höhere) aus dem Titel der ÖV-Versorgung

x) Es gilt der zum Zeitpunkt der Vorlage zur Baubewilligung gültige Fahrplan der öffentlichen Verkehrsmittel

Verkehrsplanung Dipl.-Ing. Dietmar Krammer, PUCH bei Hallein / Stadtgemeinde Hallein